

**Grünflächen- und Umweltamt, R. Robra, 18.12.2019**

## **Baumschutzsatzung für Weinheim**

Vorgeschichte

Das Thema einer Baumschutzsatzung wurde bereits mehrfach im Ausschuss für Technik und Umwelt/Gemeinderat besprochen und hierzu entsprechende Beschlüsse gefasst.

Am 24. Oktober 2001 (ATU/099/01) wurde dem ATU eine Baumschutzsatzung für Weinheim vorgelegt. Die Satzung wurde mit 3 Ja-Stimmen und 18 Gegenstimmen und keiner Enthaltung abgelehnt.

Im Juni 2011 stellte die Fraktion der Grünen erneut einen Antrag eine Baumschutzsatzung für Weinheim zu prüfen. Hieraus resultiert die Gemeinderatsvorlage für die Sitzung am 05. November 2011. Das Für und Wider wurde in dieser Vorlage umfassend anhand von Beispielen aufgearbeitet. Auch vor dem Hintergrund der damaligen finanziellen Situation der Stadt Weinheim empfahl die Verwaltung keine Baumschutzsatzung zu erlassen, da es sich um eine Freiwilligkeitsleistung mit damals ca. 40.000 €/a handelte. Der Empfehlung wurde mit 31 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung gefolgt.

### **Warum eine Baumschutzsatzung für Weinheim?**

Seit Jahren kann der Trend beobachtet werden, dass eine massive Ausdünnung von Grün in den Wohnquartieren und Gewerbegebieten stattfindet. Hinzu kommt, dass Bäume in der Stadt oft nur sehr wenig Wertschätzung erfahren und zunehmend als lästig und Arbeit verursachend empfunden werden. Diese negative Einstellung gegenüber Bäumen zeigt sich auch durch die vielen schwierigen Gespräche rund um städtische Straßenbäume. Grün in der Stadt ist heute somit nicht selbstverständlich und wird häufig nicht als Wohltat oder zumindest positiv wahrgenommen. Diese Entwicklung verstärkte sich in den letzten Jahren rasant. Belege hierfür werden in unzähligen Gärten und Vorgärten, die zu Schotterwüsten erstarrt sind oder gleich ganz zugepflastert wurden, sichtbar. Wird in Wohngebieten (ohne Bebauungsplan) ein Haus neu oder anstelle eines alten errichtet so kommt es auf den Grundstücken fast immer zu einem dramatischen Verlust und einer Minimierung von Grünvolumen. Bleiben einmal Bäume und Sträucher stehen so werden sie häufig radikal zurückgeschnitten, gekappt oder in Kugelform verstümmelt. Von einem artgerechten Wuchs der Gehölze kann hier nicht die Rede sein.

Dieser Trend besitzt heute jedoch eine hohe Brisanz, da wir in den Wohn- und Gewerbegebieten alles verfügbare Grünvolumen dringend bräuchten. Durch den Klimawandel wird es wärmer und das wird in besonderem Maß in städtischen Bereichen mit hohem Versiegelungsgrad spürbar.

Somit haben wir es hier gleichzeitig mit zwei sich negativ verstärkenden Entwicklungen zu tun.

In dieser Situation ist es nicht ausreichend auf die Parkanlagen und die umgebenden Wälder Weinheims hinzuweisen, denn es geht um das Mikroklima und das „Wohnklima“ in den bebauten Ortsteilen selbst. Die ausgleichende Wirkung von Offenland und Wald wird im Sommer nur bei Hochdruck-Wetterlagen und auch nur nachts wirksam. In der restlichen Zeit kann der Überhitzung in der Stadt nur möglichst viel Vegetation entgegengesetzt werden.

## Das Pro und Contra einer Baumschutzsatzung (unkommentiert)

PRO	Contra
In Mannheim wird beispielsweise der Aufwand für die Baumschutzsatzung zu 100% über die Gebühren gedeckt.	Hohe Kosten durch Verwaltungs- und Arbeitsaufwand.
	Vor Einführung einer Baumschutzsatzung werden massiv Bäume gefällt.
Hohe Akzeptanz der Baumschutzsatzungen in den Städten, die sie eingeführt haben. Hieraus ergibt sich auch insgesamt eine erhöhte Wertschätzung von Grün in der Stadt.	Bürger gehen verantwortungsvoll mit privatem Grün um, eine Baumschutzsatzung stellt eine unnötige Gängelung dar.
Der dauerhafte Bestand an Bäumen in den Wohn- und Gewerbegebieten ist essenzielle für das Stadtklima (Ausgleichsfunktion etc.) und die Reinigung der Luft. Die natürliche Lebensgrundlage wird somit erhalten.	Weinheim besitzt große Parkanlagen und ist von Wald umgeben, was eine Baumschutzsatzung überflüssig macht. Eine Baumschutzsatzung schießt über das Ziel hinaus, denn sie findet auch Anwendung, wenn Bäume natürlich absterben oder Wetter- und Klimaeinflüsse Schäden an Bäumen verursachen. Hinzu kommt, dass auch für städtische Bäume die Satzung im vollem Umfang gilt.
Allein das Vorhandensein einer Baumschutzsatzung verhindert schon die meisten Baumfällungen im innerstädtischen Bereich. Hier wird erst gar kein Antrag gestellt. Somit sind die positive Bescheide von Fällanträgen nur „die Spitze des Eisbergs“.	Mindestens 80% der Fällanträge muss stattgegeben werden.
Sicherung der ökologischen Qualität und der Biodiversität im innerstädtischen Bereich.	
	Die Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ausgleichsleistung, die durch die Anwendung einer Baumschutzsatzung ausgelöst werden, könnten sich als problematisch erweisen, da geeignete Flächen nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind.
Wohlfahrtswirkung von Bäumen für das Stadtbild und Prägung ganzer Bereiche durch das Erscheinungsbild großer Bäume	
Die Herausforderung Klimawandel verlangt Mittel, die deutlich über die Pflichtaufgaben einer Stadt hinausgehen.	Die Baumschutzsatzung ist eine Freiwilligkeitsleistung.
In Gebieten ohne Bebauungspläne (mit grünordnerischen Festsetzungen), ist eine Baumschutzsatzung das einzig mögliche Instrument, ein nachhaltig gutes Stadtklima zu erhalten und zu verbessern.	

## Recherche bei drei Städten mit einer Baumschutzsatzung

Folgende Fragen wurden gestellt (Dezember 2019):

1. Wie viele Fälle pro Jahr werden bearbeitet?
2. In wie vielen Fällen wird einem Fällantrag prozentual zugestimmt?  
Werden die Fälle vor Ort überprüft?
3. Wie hoch sind die Gebühren pro Antrag?  
Wie hoch ist ein monetärer Ausgleich, falls kein Ersatz auf dem Grundstück gepflanzt werden kann?
4. Wie hoch sind die jährlichen Kosten für die Baumschutzsatzung inklusive Personal und Öffentlichkeitsarbeit?
5. Wie hoch ist der Kostendeckungsgrad?
6. Wie viel Personal benötigen Sie insgesamt zur Umsetzung der Baumschutzsatzung?
7. Haben Sie den Eindruck, dass eine Baumschutzsatzung das freiwillige Anpflanzen von Bäumen verhindert bzw. dass Bäume bevor sie den entsprechenden Stammumfang haben gefällt werden?
8. Ist ein Baumkataster für alle Bäume, also auch private in der Stadt vorhanden?

**Heidelberg** (160.000 Einwohner) Sachbearbeiter ist Herr Brechter (Agrar- und Forstwirt mit zusätzlicher Verwaltungsausbildung), 06221 - 58-18180. Eine Besonderheit ist, dass in Heidelberg alle abgängigen Bäume ersetzt werden müssen, also auch diejenigen die durch Klima- und Wetterereignisse absterben.

Baumschutzsatzung seit 1986:

[https://www.heidelberg.de/site/Heidelberg\\_ROOT/get/documents\\_E-809830029/heidelberg/Objektdatenbank/30/PDF/30\\_pdf\\_ortsr\\_3-16\\_Baumschutzsatzung.pdf](https://www.heidelberg.de/site/Heidelberg_ROOT/get/documents_E-809830029/heidelberg/Objektdatenbank/30/PDF/30_pdf_ortsr_3-16_Baumschutzsatzung.pdf)

1. es werden ca. 500 Anträge/a bearbeitet, die Zahl der Beratungen ist deutlich höher und liegt bei ca. 800/a.
2. Zustimmung zum Antrag liegt bei 80%.
3. Die Gebühr beträgt 62 €/Fall.  
Ein monetärer Ausgleich ist nicht möglich, sondern es muss immer eine Ersatzpflanzung durch den Antragsteller erfolgen. Zum Teil werden hierfür städtische Flächen zur Verfügung gestellt.
4. Die Gesamtkosten betragen ca. 70.000 €/a
5. Der Kostendeckungsgrad liegt bei rund 50%
6. Es wird zur Aufgabenerfüllung eine Vollzeitkraft benötigt, wobei sowohl Fach- wie auch Verwaltungswissen erforderlich sind. Hierbei nicht eingerechnet sind die Fälle, die direkt durch das Baurecht (Bauanträge) abgearbeitet werden.
7. Die Akzeptanz wird hoch eingeschätzt und die Wertschätzung für innerstädtisches Grün ist gestiegen.
8. Es gibt nur ein Baumkataster für städtische Bäume

**Bensheim** (ca. 40.000 Einwohner) Sachbearbeiterin ist Frau Romero (Biologin), unter anderem für die Baumschutzsatzung zuständig, Tel.: 06251-14213. Die Baumschutzsatzung wurde 2017 erlassen. Diese Baumschutzsatzung ist nach unserer Einschätzung mit Mängeln behaftet.

Baumschutzsatzung:

<https://www.bensheim.de/fileadmin/media/bensheim/03-Rathaus-Politik/Stadtrecht/Baumschutzsatzung-2018.pdf>

1. es werden 40-50 Fälle/a bearbeitet
2. Ein Zustimmung bei Fällanträgen erfolgt in 95-100 % der Fälle
3. Die Gebühr beläuft sich auf 20 €/Fall  
Der monetäre Ausgleich liegt bei 750-1.250 €
4. Die Gesamtkosten lasse sich nicht beziffern
5. Der Kostendeckungsgrad liegt geschätzt bei ca. 35%
6. Zur Zeit gibt es eine 0,2 Sachbearbeiterinnen-Stelle
7. Das Fällen von Bäumen vor Erreichen des für die Baumschutzsatzung relevanten Durchmessers wird nicht beobachtet. Man sollte allerdings die Baumschutzsatzung nicht vorankündigen, da das sehr wohl zu gezielten Fällung von schützenswerten Bäumen führen kann
8. Es existiert kein Baumkataster für private Flächen

**Mannheim** (309.000 Einwohner) Abteilungsleiter Grünflächen, Herr Schwennen, Tel.: 0621-293-7032 Baumschutzsatzung seit den 1980er Jahren. Überarbeitung und Beschluss 2019

Baumschutzsatzung:

<https://www.mannheim.de/sites/default/files/2019-06/s03-09.pdf>

1. ca. 1.000 Fälle/a
2. den Anträgen wird ganz überwiegend zugestimmt, da sie fast immer begründet sind. Alle Anträge werden vor Ort überprüft und entschieden.
3. Die Gebühren pro Fällantrag belaufen sich auf 60-100 €/Fall, was einem Stundensatz von 60-70 € entspricht.  
Der monetäre Ausgleich für einen Baum mit über 60 cm Stammumfang liegt bei maximal 1.750 €
4. Ca. 100.000 €/a, wobei periphere Kosten hier nicht enthalten sind.
5. Der Kostendeckungsgrad liegt bei 100%
6. eine Sachbearbeiterin mit Hochschulabschluss (Master) und eine halbe Verwaltungskraft
7. Dadurch, dass die Baumschutzsatzung in Mannheim schon so lange vorhanden ist, ist die Akzeptanz sehr hoch. Man hat auch nicht den Eindruck, dass Bäume vor Erreichen des Mindeststammumfangs gefällt werden. In den Wohnquartieren ist es auch die Nachbarschaft, die darauf achtet, dass die Baumschutzsatzung eingehalten wird.
8. Ein Baumkataster ist nur für Bäume im öffentlichen Grün vorhanden.

## **Notwendige flankierende Maßnahmen zum Erhalt und Schutz von Grün**

Allein die Einführung einer Baumschutzsatzung ist nicht ausreichend um eine Durchgrünung von städtischen Gebieten zu gewährleisten.

Seit 1986 werden in Weinheim Bebauungspläne mit grünordnerischen Festsetzungen rechtskräftig. Begründet wird diese Forderung mit der stadtoökologischen Notwendigkeit von Grün. Zusammen mit den Bauanträgen werden Freiflächengestaltungspläne eingereicht, deren Umsetzung zumindest bei größeren Vorhaben kontrolliert wird. Soweit es sich um Maßnahmen auf städtischen Flächen handelt, darf man sie als nachhaltig bezeichnen. Ganz anders sieht es jedoch beim Grün auf den privaten Grundstücken aus. Einige Jahre nach der Pflanzung werden auf vielen Grundstücken Bäume und Sträucher ganz entfernt oder immer weiter reduziert und bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt. Das (nicht mehr vorhandene) Grün auf diesen Grundstücken kann unmöglich die ihm im Bebauungsplan zugedachte Wohlfahrtsfunktion entfalten. Das stellt einen Verstoß gegen die rechtskräftige Baugenehmigung dar.

Um hier einzugreifen ist ein hoher personeller Aufwand erforderlich, der heute nicht geleistet werden kann.

Um eine erste Einschätzung zu erhalten, könnten die Freiflächengestaltungspläne mit aktuellen Luftbildern abgeglichen werden. Um zu einem differenzierten Eindruck zu kommen ist allerdings eine Kontrolle an Ort und Stelle unerlässlich. In einem weiteren Schritt müsste das Baurechtsamt die Betroffenen anschreiben und entsprechende Forderungen formulieren. Hierbei kommt es zunächst häufig zu einem lebhaften Schriftwechsel, bevor an Behebung der Mängel und eine Abnahme gedacht werden kann.

## **Empfehlung für eine Weinheimer Baumschutzsatzung und flankierende Maßnahmen**

- Bei der Einführung einer Weinheimer Baumschutzsatzung und den flankierenden Maßnahmen wird realistischer Weise damit gerechnet, dass eine Stelle hierfür benötigt wird um sowohl die praktische wie auch Verwaltungsarbeit umzusetzen. Vermutlich wird daher eine halbe Stelle für den praktischen Teil (Kontrolle, Beratung und Situationseinschätzung) und ein halbe Stelle für die Verwaltungsarbeit (Bescheide, Rechnungen, Schriftverkehr) erforderlich werden. Beide Stellen könnten im Grünflächen- und Umweltamt geschaffen werden. Allerdings gibt es derzeit keine räumlichen Möglichkeiten im Amt. Es werden reine Personalkosten von ca. 50.000 €/a (0,5 VZÄ EG9A, Stufe 2 26.738,66 € und 0,5 VZÄ EG8, Stufe 2 25.592,92 €) entstehen.  
Bei den flankierenden Maßnahmen handelt es sich um Pflichtaufgaben der Stadt Weinheim, die Baumschutzsatzung ist eine freiwillige (aber notwendige) Aufgabe.
- Die Baumschutzsatzung Mannheim scheint als Vorlage für eine Weinheimer Baumschutzsatzung gut geeignet und ist durch ihre Überarbeitung 2019 auf dem aktuellen Stand. Der Satzungstext ist gut verständlich und trifft Differenzierungen nur dort, wo es unumgänglich ist. Die Stadt Mannheim hat über 30 Jahre positive Erfahrung mit diesem Instrument zum Baumerhalt gesammelt.
- Es wird nicht empfohlen die Baumschutzsatzung vor ihrer Rechtskraft publik zu machen um Fällaktionen im Vorfeld zu vermeiden.
- Nur die Einführung einer Baumschutzsatzung in Kombination mit den beschriebenen flankierenden Maßnahmen erscheint sinnvoll.

**Je nach Beratungsergebnis wird die Verwaltung hierzu eine Gemeinderatsvorlage erstellen.**

